



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

**Vertrag für die Praxisphase der Bachelor-Studiengänge  
Architektur, Bauingenieurwesen, Innenarchitektur und Virtual Design  
an der Hochschule Kaiserslautern**

für die Praxisphase im WS ..... SS .....

zwischen

---

Firma, Behörde, Einrichtung (-nachfolgend Praxisstelle genannt-)

(Stempel: Anschrift, Telefon)

---

und

Herrn / Frau .....

Familienname, Vorname (-nachfolgend Student / Studentin genannt-)

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

.....  
Anschrift, Telefon

Student / Studentin der Hochschule Kaiserslautern, Schoenstraße 6, 67659 Kaiserslautern,

Matrikel-Nr.: .....

Studiengang.....

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

## § 1 Allgemeines

In den Studiengängen Architektur / Bauingenieurwesen / Innenarchitektur / Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern ist eine Praxisphase durchzuführen, die erforderliche Dauer der Praxisphase ist der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen. In der Information zur Praxisphase ist die Durchführung des Praktikums geregelt. Der Inhalt dieser Information, einschließlich des mit der Praxisstelle vereinbarten Praktikumsplanes, ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studenten, die Studentin in der Zeit  
vom ..... bis ..... das entspricht..... Wochen  
vom ..... bis ..... das entspricht..... Wochen  
vom ..... bis ..... das entspricht..... Wochen  
gesamt..... Wochen

unter Beachtung der in §1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

1. ihm / ihr die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. den vom Studenten / von der Studentin zu erstellenden Praxisbericht laufend zu überprüfen,
3. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der Praxisphase bezieht,
4. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten / der Studentin am Arbeitsplatz zu ermöglichen.

- (2) Der Student / Die Studentin verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, insbesondere:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere über alle während der Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung der Praxisphase Stillschweigen zu bewahren.

Die Auswertung von Informationen aus dem geschäftlichen Bereich, sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen und Vervielfältigungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Schriftstücke, Zeichnungen, Akten, Datenträger oder sonstige Unterlagen ohne Zustimmung der Praxisstelle an sich genommen werden und/oder hiervon Vervielfältigungen o.ä. angefertigt werden. Verstöße gegen diese Vereinbarung berechtigen den Arbeitgeber, den Vertrag fristlos zu lösen,

6. fristgerecht einen der Praxisstelle und der Hochschule vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
7. jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen,
8. im Fall der Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vor Ablauf des darauffolgenden Tages vorzulegen. Bei über den angegebenen Zeitraum hinausgehender Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage seit Ablauf der vorangegangenen Frist einzureichen.

### **§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten / der Studentin fallen.

### **§ 4 Betreuung der Praxisstelle**

Die Praxisstelle benennt Herrn / Frau..... als Betreuer / Betreuerin für die Ausbildung des Studenten / der Studentin.

Der Studiengang benennt den Praxisphasenbeauftragten Herrn / Frau Prof. .... als Betreuer / Betreuerin für die allgemeine Durchführung der Praxisphase.

### **§ 5 Urlaub**

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten, der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Die Auflösung des Praktikumsvertrages erfolgt entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung. Das Recht auf Lösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund oder im beiderseitigen Einvernehmen bleibt unberührt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 626 BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student / Die Studentin ist während der Praxisphase im Betrieb gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Betrieb Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt der Betrieb der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) In der Studienordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung bezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Der Student / Die Studentin ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des / der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

## **§ 8 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Student, der Studentin und dem Praxisphasenbeauftragten des Studiengangs unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Es ist Aufgabe des Studenten, der Studentin diese Vertragsausfertigungen dem Praxisphasenbeauftragten rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Als Vergütung wird mindestens der BAföG-Höchstsatz empfohlen.

## § 10 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien behalten sich vor, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern, wenn besondere Gründe dies erfordern.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

Praxisstelle

Student / Studentin

Hochschule  
Praxisphasenbeauftragter

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

Hochschule Kaiserslautern  
University of Applied Sciences  
FB Bauen und Gestalten  
Schoenstraße 6  
67659 Kaiserslautern